

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Global Government Bond Fund

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Global Government Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300ZROVR8S4X5V054

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja Nein

<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 17,81 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Global Government Bond Fund (Fortsetzung)



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

In der folgenden Tabelle sind die ökologischen und sozialen Merkmale aufgeführt, die vom Fonds während des Bezugszeitraums beworben wurden. Weitere Informationen zu diesen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Verkaufsprospekt des Fonds enthalten. Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“, der Informationen darüber enthält, inwieweit der Fonds diese ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt hat.

Vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale

Anlage in nachhaltigen Investitionen

Verstärktes Engagement in Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie im Vergleich zum Anlageuniversum positive externe Effekte haben

Anlage in „Use-of-Proceeds“-Anleihen

Begrenzung von Anlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte haben

Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen (unter anderem einschließlich Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht aufzuspürende Fragmente und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder anderweitig Bezug zu diesen aufweisen

Ausschluss von Emittenten, die Einnahmen aus der direkten Beteiligung an der Produktion von Nuklearwaffen oder Nuklearwaffenkomponenten oder Lieferplattformen oder der Erbringung von Hilfsdienstleistungen im Zusammenhang mit Nuklearwaffen erzielen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf Kraftwerkskohlebasis erzielen, ausgenommen „grüne Anleihen“ von solchen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die Grundsätze für grüne Anleihen der International Capital Markets Association einhalten

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion und Erzeugung von Teersanden (auch Ölsande genannt) erzielen

Ausschluss von Emittenten, die Tabakerzeugnisse herstellen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Tabakerzeugnissen erzielen

Ausschluss von Emittenten, die Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für den Einzelhandel mit Zivilpersonen herstellen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Vertrieb (Groß- oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für den zivilen Gebrauch erzielen

Ausschluss von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen haben (welche die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen)

Umweltziele der EU-Taxonomie, zu denen der Fonds beigetragen hat

Eindämmung des Klimawandels

Anpassung an den Klimawandel

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Global Government Bond Fund (Fortsetzung)

● Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die verwendet werden, um die Erreichung jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, wie im Verkaufsprospekt des Fonds näher beschrieben.

Nachhaltigkeitsindikator	Kennzahl	2024	2023
Anlage in „Use-of-Proceeds“-Anleihen	% der vom Fonds gehaltenen „Use-of-Proceeds“-Anleihen	14,68 %	11,78 %
Anlage in nachhaltigen Investitionen	% der vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen	17,81 %	14,59 %
Verstärktes Engagement in Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie im Vergleich zum Anlageuniversum positive externe Effekte haben	Vom Fonds gehaltene Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie stärkere positive externe Effekte im Vergleich zum Anlageuniversum haben	459,14 %	527,66 %
Begrenzung von Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte haben.	# der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von Ausschlusskriterien, wie in der obigen Tabelle „Vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale“ definiert	# der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die obige Tabelle gibt Auskunft über die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren für den vorangegangenen Bezugszeitraum (siehe Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“).

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Global Government Bond Fund (Fortsetzung)

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Bezugszeitraum legte der Fonds 17,81 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an, um sein Anlageziel zu erreichen.

Ökologische und soziale Ziele

Der Fonds investierte in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beigetragen haben, zu denen unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Minderung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, Sanitärversorgung und Bildung sowie die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und andere nachhaltigkeitsbezogene Rahmenwerke („Umwelt- und soziale Ziele“) gehören können.

Bewertung der wirtschaftlichen Aktivität

Eine Investition wurde als Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bewertet, wenn:

- (i) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beigetragen hat; oder
- (ii) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beigetragen haben; oder
- (iii) die Verwendung der Erlöse („Use-of-Proceeds“) als Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bewertet wurde, beispielsweise grüne Anleihen, soziale Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen; oder
- (iv) die festverzinslichen Wertpapiere auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel ausgerichtet waren.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die vom Fonds während des Bezugszeitraums gehaltenen nachhaltigen Investitionen erfüllten die Anforderungen des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („DNSH“) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition ein Ziel erheblich beeinträchtigt. Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Anlageart wurden mithilfe der proprietären Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. Alle relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 22/1288 der Kommission wurden berücksichtigt. BlackRock nutzte Fundamentalanalysen und/oder Datenquellen Dritter, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen. Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem dargelegt ist, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nachhaltige Investitionen, die während des Bezugszeitraums gehalten wurden, wurden unter Berücksichtigung etwaiger nachteiliger Auswirkungen und unter Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beurteilt, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht Grundsatzkonventionen gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtscharta festgelegt sind. Emittenten oder Unternehmen, die mutmaßlich gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Global Government Bond Fund (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen, die von diesem Fonds berücksichtigt werden. Der Fonds berücksichtigte die nachteiligen Auswirkungen der wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen („ESG-Kriterien“), wie oben dargelegt (siehe „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“). Der Anlageberater hat beschlossen, dass diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) im Rahmen der Anlageauswahlkriterien berücksichtigt werden. Der spezifische Nachhaltigkeitsindikator des Fonds entspricht möglicherweise nicht in vollem Umfang der regulatorischen Definition des entsprechenden PAI, die in Anhang 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards („RTS“) dargelegt ist.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Nachhaltigkeitsindikatoren
THG-Emissionen	Anlage in „Use-of-Proceeds“-Anleihen
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Anlage in „Use-of-Proceeds“-Anleihen
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion und Erzeugung von Teersanden (auch Ölsande genannt) erzielen
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf Kraftwerkskohlebasis erzielen, ausgenommen „grüne Anleihen“, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die Grundsätze für grüne Anleihen der International Capital Markets Association einhalten
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Anlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie positive externe Effekte haben
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschluss von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen haben (welche die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen)
Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen (unter anderem einschließlich Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, angereichertes Uran, Blendlaser, nicht aufzuspürende Fragmente und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder anderweitig Bezug zu diesen aufweisen

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Global Government Bond Fund (Fortsetzung)



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: Vom 1. September 2023 bis 31. August 2024.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Germany (Federal Republic Of) Regs 2027-10-15	Treasuries	8,59 %	Deutschland
Germany (Federal Republic Of) Regs 2025-06-12	Treasuries	2,70 %	Deutschland
Treasury Note (20ld) 2026-06-30	Treasuries	1,96 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Spain (Kingdom Of) 2027-01-31	Treasuries	1,70 %	Spanien
Treasury Note 2026-01-31	Treasuries	1,55 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Japan (Government Of) 10Yr #369 2032-12-20	Treasuries	1,50 %	Japan
Japan (Government Of) 20Yr #182 2042-09-20	Treasuries	1,25 %	Japan
France (Republic Of) Regs 2027-02-25	Treasuries	1,14 %	Frankreich
Japan (Government Of) 2Yr #447 2025-04-01	Treasuries	1,08 %	Japan
Japan (Government Of) 5Yr #157 2028-03-20	Treasuries	1,04 %	Japan
China Peoples Republic Of (Governm 2026-08-12	Treasuries	0,83 %	China
France (Republic Of) Regs 2028-02-25	Treasuries	0,83 %	Frankreich
Japan (Government Of) 30Yr #74 2052-03-20	Treasuries	0,80 %	Japan
European Union Regs 2025-11-04	Staatliche Wertpapiere	0,78 %	Supranationale Anleihen
China Peoples Republic Of (Governm 2029-09-25	Treasuries	0,76 %	China

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

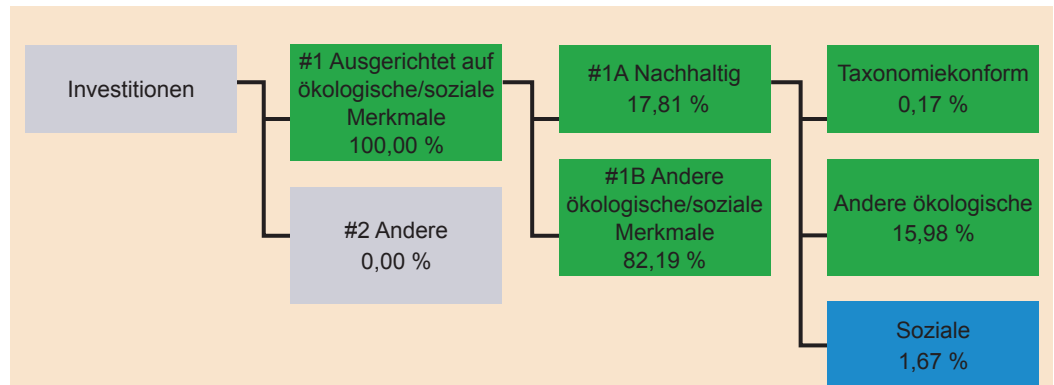
Global Government Bond Fund (Fortsetzung)



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Prozentsatz der Taxonomiekonformität im obigen Diagramm stellt den Prozentsatz der vom Fonds gehaltenen Investitionen in an der EU-Taxonomie ausgerichtete Aktivitäten durch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel dar. Die durch die anderen Investitionen des Fonds erzielte Ausrichtung auf die Taxonomie ist darin nicht enthalten. Die Taxonomiekonformität der Gesamtinvestitionen des Fonds ist dem nachstehenden Balkendiagramm zu entnehmen.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Global Government Bond Fund (Fortsetzung)

In der folgenden Tabelle ist die Vermögensallokation des Fonds für den aktuellen und den vorherigen Bezugszeitraum aufgeführt.

Vermögensallokation	% der Investitionen	
	2024	2023
#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale	100,00 %	100,00 %
#2 Andere	0,00 % ¹	0,00 %
#1A Nachhaltig	17,81 %	14,59 %
#1B Andere ökologische/soziale Merkmale	82,19 %	85,41 %
Taxonomiekonform	0,17 %	0,00 %
Andere ökologische	15,98 %	13,77 %
Sozial	1,67 %	0,82 %

¹Das Nettoengagement in „Andere“ Vermögenswerte betrug aufgrund von vom Fonds gehaltenen Derivatpositionen -0,43 %.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

In der folgenden Tabelle sind die Wirtschaftssektoren aufgeführt, in denen der Fonds während des Bezugszeitraums engagiert war.

Sektor	Teilsektor	% der Investitionen
Treasuries	Treasuries	73,39 %
Securitized	ABS	8,80 %
Bankwesen	Bankwesen	4,35 %
Securitized	CMBS	2,11 %
Staatliche Wertpapiere	Supranationale Anleihen	1,99 %
Securitized	MBS Pass-Through	1,53 %
Securitized	CMO	1,17 %
Energie	Integriert	0,29 %
Energie	Unabhängig	0,08 %
Energie	Veredelung	0,02 %
Energie	Midstream	0,01 %

Während des Bezugszeitraums wurde keine der Investitionen des Fonds in den folgenden Teilsektoren (gemäß Definition im Barclays Industry Classification System) gehalten: Metalle und Bergbau.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Global Government Bond Fund (Fortsetzung)

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Konformität der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie ist für den Bezugszeitraum in den nachstehenden Diagrammen dargestellt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

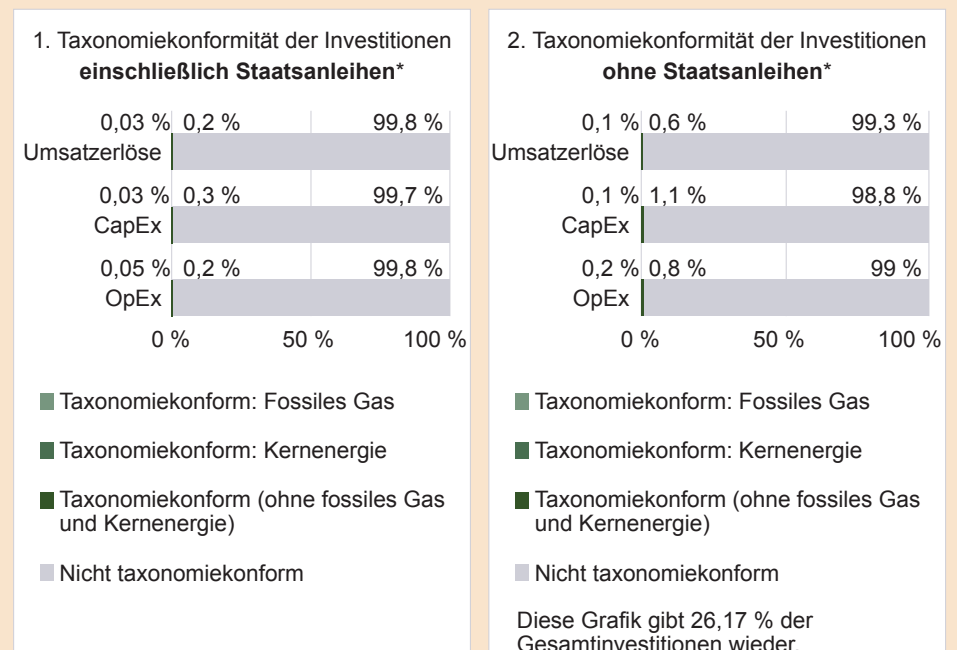
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Global Government Bond Fund (Fortsetzung)

Im Bezugszeitraum wurden 73,83 % der Gesamtinvestitionen des Fonds in Staatsanleihen gehalten. Die Taxonomiekonformität dieser Engagements konnte aufgrund der begrenzten Datenverfügbarkeit nicht bestimmt werden.

Die vom Fonds im Bezugszeitraum gehaltenen Investitionen trugen zu den folgenden Umweltzielen der EU-Taxonomie bei:

Umweltziele	% der Investitionen
Eindämmung des Klimawandels	0,19 %
Anpassung an den Klimawandel	0,00 %

Alle diese vorgelegten Daten sind ungeprüft und unterliegen keiner Zusicherung durch den Abschlussprüfer des Fonds oder einer Überprüfung durch einen Dritten. Die Bewertung der EU-Taxonomiekonformität basiert auf Daten eines Drittanbieters. Die Quelle dieser Daten ist eine Kombination aus äquivalenten und berichteten Daten. Äquivalente Daten, die den technischen Kriterien gemäß der EU-Taxonomie entsprechen, erzeugen ein Bewertungs- oder Konformitätsergebnis für die Unternehmen, für die uns keine Daten vorliegen.

● Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

In Bezug auf den Bezugszeitraum umfassten die Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten folgende:

	% der Investitionen
Übergangstätigkeiten	0,03 %
Ermöglichende Tätigkeiten	0,10 %

● Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Im Bezugszeitraum waren 0 % der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie konform.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



● Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Im Bezugszeitraum wurden 15,98 % der Investitionen des Fonds als nicht mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel eingestuft.

Der Fonds investierte in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform waren: (i) sie sind Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie waren nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftsaktivitäten waren nicht im Rahmen der verfügbaren technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomie zulässig oder erfüllten nicht alle Anforderungen dieser technischen Screening-Kriterien.



● Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Im Bezugszeitraum wurden 1,67 % der Investitionen des Fonds als sozial nachhaltige Investitionen eingestuft.



● Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen umfassten Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Regierungen weltweit ausgegeben werden, wobei diese Beteiligungen jedoch nicht mehr als 20 % ausmachten. Solche Investitionen wurden nur zu Anlagezwecken zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds (Nicht-ESG), zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder der Absicherung verwendet.

Keine anderen vom Fonds gehaltenen Investitionen wurden im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz bewertet.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Global Government Bond Fund (Fortsetzung)



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der Anlageberater hat interne Qualitätskontrollen implementiert, wie z. B. die Kodierung von Compliance-Regeln, um die Einhaltung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen. Der Anlageberater überprüft regelmäßig die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, um sicherzustellen, dass sie im Verhältnis zum Anlageuniversum des Fonds weiterhin angemessen sind.

Wenn Emittenten identifiziert werden, die potenziell Probleme in Bezug auf eine gute Unternehmensführung aufweisen, werden die Emittenten überprüft, um – sofern der Anlageberater mit dieser externen Beurteilung einverstanden ist – sicherzustellen, dass der Anlageberater davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums basierend auf der direkten Zusammenarbeit des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch beschließen, das Engagement in solchen Emittenten zu reduzieren.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Für den Bezugszeitraum wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen; daher ist dieser Abschnitt nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Nicht zutreffend.